

**Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das Niederdruckgasnetz
(TAB)
der Stadtwerke Baden-Baden**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Anmeldeverfahren**
- 3. Abnahme / Inbetriebsetzung der
Kundenanlage**
- 4. Plombenverschlüsse**
- 5. Hausanschluss**
- 6. Messeinrichtungen und Hausdruckregel-
geräte / Zählerplatz**
- 7. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck**

1. Geltungsbereich

Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) zugrunde.

Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen, die an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Baden-Baden (SWBAD) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit den SWBAD zu klären.

Die TAB gelten in Verbindung mit den dazugehörigen DIN – Vorschriften und dem DVGW – Regelwerk.

Diese TAB tritt am 01.04.2007 in Kraft.

2. Anmeldeverfahren

Vor Beginn der Installationsarbeiten ist die geplante Anlage vom Kunden durch Vermittlung des konzessionierten Vertragsinstallationsunternehmens (nachfolgend „IU“ genannt) anzumelden und ihre Ausführung mit den SWBAD am Ort abzustimmen. Dabei ist das von den SWBAD vorgeschriebene Anmeldeverfahren anzuwenden.

Dieses Formular ist direkt an den zuständigen Bezirks-Schornsteinfegermeister zu senden.

Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der SWBAD eingetragen sind, haben bei der Anmeldung als Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Energieversorgers zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben.

3. Abnahme, Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Fertigstellung sowie der Termin der Inbetriebsetzung der Anlage sind den SWBAD durch das ausführende IU rechtzeitig mitzuteilen. Die Zählersetzung ist zu beantragen. Dazu ist der von den SWBAD vorgesehene Vordruck (Fertigmeldung) zu verwenden. Das IU hat die Kundenanlage vorher auf ordnungsgemäßen und sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand zu prüfen und sich zu vergewissern, dass die geltenden anerkannten Regeln der Technik und sonstigen einschlägigen Vorschriften eingehalten sind.

Ab Hauptabsperreinrichtung (HAE) ist die Kundenanlage vom IU in Betrieb zu nehmen, die Gasverbrauchseinrichtung auf ihre Nennwärmebelastung einzustellen und der Kunde über deren Handhabung zu unterweisen.

Bei Bedenken gegen eine bestehende Inneninstallation wird die Kundenanlage bis zur vollständigen Klärung der Angelegenheit nicht in Betrieb genommen.

Nach erfolgter Installation der Gasversorgungsanlage im Haus durch ein bei einem Versorger konzessioniertes Installationsunternehmen ist durch dieses ein Inbetriebsetzungsantrag zu stellen

4. Plombenverschlüsse

Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Gas strömt, müssen plombiert werden können. Das gleiche gilt für Anlagenteile, die aus Gründen der Verrechnung unter Plombenverschluss genommen werden müssen. Die von den SWBAD in der Kundenanlage angebrachten Plombenverschlüsse dürfen vom IU nur mit Zustimmung der SWBAD geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die SWBAD unverzüglich, unter Angabe des Grundes, zu verständigen.

Wird vom Kunden oder vom IU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies den SWBAD mitzuteilen. Die an Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräten angebrachten Plomben dürfen nur von den SWBAD oder seinen Beauftragten entfernt werden.

5. Hausanschluss

Der Hausanschluss (HA) verbindet das Verteilungsnetz der SWBAD mit der Kundenanlage. Er besteht aus einem Absperrschieber, Strömungswächter, HA-Leitung, Hauseinführungskombination und Hauptabsperreinrichtung (HAE) und ggf. Hausdruckregelgerät.

Der Hausanschluss wird nach den geltenden anerkannten Regeln der Technik von den SWBAD oder deren Beauftragten hergestellt.

Die Herstellung eines Hausanschlusses ist schriftlich zu beauftragen.

Die technische Ausführung (Material, Dimensionierung usw.) sowie der Ort der Hauseinführung werden unter Berücksichtigung der Kundeninteressen von den SWBAD festgelegt.

Die Anschlussleitungen sind in einen geeigneten Hausanschlussraum nach DIN 18012 zu führen.

Eigentumsgrenze ist die erste HAE. Der Bereich hinter der HAE, ausschließlich des Gaszählers und des Haus-Druckregelgerätes, falls notwendig, gehört zum Eigentum des Anschlussnehmers.

Der Hausanschluss wird auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt.

Für die Auffindbarkeit des Gashausanschlussschiebers ist es erforderlich, eine Tafel (140 mm x 100 mm) an der Hauswand des mit Erdgas versorgten Gebäudes anzubringen.

Der Hausanschluss bleibt Eigentum der SWBAD und wird ausschließlich von den SWBAD hergestellt, unterhalten, geändert, gegebenenfalls erneuert oder abgetrennt. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu treffen. Er darf keinerlei Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

6. Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte / Zählerplatz

Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtungen und Druckregelgeräte werden von den SWBAD festgelegt. Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind (kein Zustellen/Verdecken mit Möbel, Lagermaterial oder Abfall) und ohne besondere Hilfsmittel geprüft bzw. ab-

gelesen werden können. Je nach Situation sind dafür besondere **Räume** zu wählen, die **nicht allgemein zugänglich** sind oder es ist für einen sicherheitstechnisch vergleichbaren Schutz (Einhausung oder Holzlattenverschlag) zu sorgen.

Die Messeinrichtungen und Druckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung, übermäßige Erwärmung (> 25° C) und mechanische Beschädigung geschützt sein.

Bei der Durchführung der Druckprobe durch das IU darf nicht direkt gegen den Reglerausgang gedrückt werden. Vor der Druckprobe ist eine geeignete Steckscheibe nach dem Reglerausgang zu setzen.

Schädliche Einflüsse auf die Funktion der Messeinrichtungen, auch Überlastungen infolge von Anlagenerweiterungen, sind zu vermeiden. Entstehende Schäden an den Messeinrichtungen gehen zu Lasten des IU's.

Nachträgliche Farbanstriche dürfen vom Kunden nicht aufgetragen werden.

Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte

Für die Errichtung, sicherheitstechnische Ausrüstung, Änderung und Betrieb (Wartung) der Gasdruckregel- und Gasmesseinrichtung gelten die einschlägigen anerkannten technischen Regeln, unter anderem das DVGW Regelwerk und z.B. die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft.

Die Anordnung und die Installation sind mit den SWBAD abzustimmen.

6.1 Zur Gasdruckregeleinrichtung gehören gemäß den anerkannten Regeln der Technik unter anderem:

- das Druckregelventil
- das Sicherheits-Absperrventil
- das Sicherheits-Ausblaseventil
- ggf. der Staubfilter sowie
- Rohr- und u.U. auch Funktionsleitungen

6.2 Zur Gasmesseinrichtung gehören:

- der Gaszähler
- ggf. Zustandsmengen- und Temperaturumwerter
- ggf. Druck- und/oder Temperaturaufnehmer
- ggf. Tarifgeräte zur selbsttätigen Erfassung von Tages- oder Stundenmengen (Maximallast)
- ggf. Anlagen zur Fernwirk- und Datenfernübertragung.

6.3 Sofern an der Anschlussstelle eine Datenfernauslesung der Messwerte vorzusehen ist, stellt der Netzanschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer den SWBAD einen analogen Telekommunikationsanschluss, einen 230-V-Anschluss und elektrische Energie kostenlos zur Verfügung. Eventuelle Anpassungen des Telekommunikationsanschlusses müssen auf Verlangen der SWBAD vorgenommen werden. Die Kosten für die Anpassung trägt der Netzanschlussnehmer bzw. Netzendkunde.

6.4 Der Netzanschlussnehmer bzw. Netzkunde verpflichtet sich in diesem Fall außerdem, die für eine Datenfernauslesung der Leistung- und Arbeitswerte und zur Online-Übertragung an die SWBAD notwendigen Fernwirk- und Datenfernübertragungseinrichtungen zu dulden.

- 6.5 Die Gasdruckregleinrichtung darf nur von den SWBAD oder von einem konzessionierten Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.
- 6.6 Die Gasmesseinrichtung darf nur von den SWBAD oder von einem konzessionierten Fachunternehmen mit gleichwertiger Qualifikation errichtet, geändert oder unterhalten werden.

Zählerplatz

- Generell sind die allgemeinen Regeln der Technik einzuhalten.
- Der Aufstellungsort, die Größe und Art des Gaszählers werden von den SWBAD bestimmt.
- Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden anzuschließen.
- Zählerplätze sind dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

7. Gasbeschaffenheit und Versorgungsdruck

Die SWBAD verteilt zur Zeit Erdgas der Gruppe H gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Gasdruckreglers im Mittel 21 mbar. Bei der Einrichtung von Anlagen und der Wahl der Gas-Verbrauchseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass sie auf alle Gase nach den anerkannten Regeln der Technik einfach umzustellen sind (Allgas-Verbrauchseinrichtungen).

Im Gasmitteldrucknetz werden in die Hausanschlussleitung Druckregelgeräte mit Sicherheitsmembranen und Sicherheitsabsperrventil (SAV) eingebaut. Bei unzulässigem Druck in der Gasleitung zur Gasverbrauchseinrichtung sperrt das SAV die Gaszufuhr. **Das SAV darf nur von den SWBAD wieder in Betrieb genommen werden!** Dabei ist zu beachten, dass die Verschlusskappe des Entriegelungsstiftes wieder gasdicht aufgeschraubt werden muss.

Es sind Zweirohrzähler-Anschlussstücke hinter dem Zähler in der Kundenanlage vorzusehen. Die Messeinrichtungen und Hausdruckregelgeräte werden ausschließlich durch die SWBAD oder seine Beauftragte angebracht, angeschlossen, ausgewechselt und ausgebaut.